

URTEIL DES GERICHTS (Vierte Kammer)
3. Juni 1999

Rechtssache T-295/97

Dimitrios Coussios
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit – Verhältnis
zwischen den Verfahren nach den Artikeln 73 und 78 des Statuts“

Vollständiger Wortlaut in griechischer Sprache II – 577

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 12. März 1997, durch die der Antrag auf Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit abgelehnt wurde.

Entscheidung: Die Klage wird hinsichtlich des ersten Klagegrundes als unzulässig und hinsichtlich des zweiten Klagegrundes als unbegründet abgewiesen. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

1. Beamte – Entschädigung bei Unfällen und Berufskrankheiten – Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit – Verschiedenartige Leistungen – Unterschiedliche Verfahren

(Beamtenstatut, Artikel 73 und 78; Anhang VIII)

2. Beamte – Soziale Sicherheit – Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten – Dienstunfähigkeit – Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit – Voraussetzungen

(Beamtenstatut, Artikel 78; Anhang VIII, Artikel 13)

1. Die in den Artikeln 73 und 78 des Statuts vorgesehenen Leistungen sind verschieden und voneinander unabhängig und können gerade deshalb kumuliert werden. Folglich haben bei der Anwendung des Artikels 78 hinsichtlich des Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit sowohl die Feststellung der dauernden und vollen Dienstunfähigkeit, derentwegen der Beamte seinen Dienst nicht ausüben kann, als auch die Feststellung ihrer Ursache nicht nach der auf Artikel 73 beruhenden Regelung zur Sicherung bei Unfällen und Berufskrankheiten, sondern nach den Bedingungen und dem Verfahren zu erfolgen, die die Versorgungsregelung in Anhang VIII des Statuts vorschreibt.

Daraus folgt, daß die Anerkennung des Grades einer dauernden Invalidität, bei der es sich überdies um eine Teilinvalidität handelt, gemäß Artikel 73 nicht ohne weiteres die Gewährung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit gemäß Artikel 78 rechtfertigt und daß die Ermittlungen im Verfahren nach Artikel 78 nicht von der vorherigen Beendigung des Verfahrens nach Artikel 73 abhängig gemacht werden können.

(Randnrn. 30 bis 35 und 40)

Vgl. Gerichtshof, 15. Januar 1981, B./Parlament, 731/79, Slg. 1981, 107, Randnr. 9; Gerichtshof, 12. Januar 1983, K./Rat, 257/81, Slg. 1983, 1, Randnr. 11; Gericht, 27. Februar 1992, Plug/Kommission, 165/89, Slg. 1992, II-367, Randnrn. 56, 57, 66 und 67

2. Aus dem eindeutigen Wortlaut von Artikel 13 des Anhangs VIII des Statuts ergibt sich, daß nur ein Beamter, der seinen Dienst aufgeben muß, weil er sein Amt wegen seiner Dienstunfähigkeit nicht weiter wahrnehmen kann, Betroffener eines Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit sein kann.

Hieraus folgt, daß ein Beamter, der seit mehreren Jahren aus dem Dienst ausgeschieden ist und von einer Krankheit befallen wird, die ihn dienstunfähig machen würde, wenn er noch im aktiven Dienst stünde, nicht schon aus diesem Grund einen Anspruch auf die Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung der Dienstunfähigkeit hat.

(Randnrn. 37 und 38)

Vgl. Gerichtshof, 17. Mai 1984, Bähr/Kommission, 12/83, Slg. 1984, 2155, Randnrn. 12 und 13